

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02.07.2024

---

<b>8</b> Verordnung	<b>Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Mödling erlassen werden.</b>
------------------------	--

---

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 02.07.2024 aufgrund des § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

**Waldbrandverordnung im Verwaltungsbezirk Mödling, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Mödling erlassen werden.**

## Präambel

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet, auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden, gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

**Im gesamten Verwaltungsbezirk Mödling sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (Waldnähe)**

- jegliches Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
- das Rauchen sowie
- das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
- die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

**Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit bis 31.10.2024 in Kraft.**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Dr. Philipp Enzinger**



*angefügt am 3.7.24  
abgegeben am 1.11.24*